OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603403/2/MS

Datum:
Linz, 5. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R L, B, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 5. November 2019, GZ: BHSE/919150004943/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. November 2019, GZ: BHSE/919150004943/19, wurde über Herrn R L (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	23.01.2019, 19:03 Uhr
Ort:	Traun, Kremstalstraße – 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße (stadteinwärts, RI Haid)
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 16. Oktober 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und um Strafmilderung ersucht, da er noch Lehrling sei. Der Beschwerde war sein Lohnzettel angeschlossen.

Mit Schreiben vom 26. November 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht, auf die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergibt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 23. Jänner 2019 den Pkw mit dem Kennzeichen x in Traun auf der Kremstalstraße stadteinwärts Richtung Haid. Im Bereich von 21

m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße überschritt er die dort in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h. Für diese Verwaltungsübertretung wurde der Beschwerdeführer mit dem beschwerdegegenständlichen Straferkenntnis mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in Form einer Lehrlingsentschädigung von netto 1.271,79 Euro.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Da sich die Beschwerde lediglich nur gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Überschreiten der kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Von der belangten Behörde wurde aufgrund des Vorliegens einer verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung (Parkstrafe) kein Umstand als mildernd und auch kein Umstand als erschwerend gewertet.

Wenn die belangte Behörde in der Strafbemessung ausführt, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen immer wieder Ursachen von Verkehrsunfällen darstellen und daher hier spezial- und generalpräventiven Gründen eine wesentliche Bedeutung zukommt, ist ihr völlig beizupflichten.
Die übertretene Norm bezweckt den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer.

In der Strafbemessung der belangten Behörde finden sich keine Ausführungen über die Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers. Dieser gab in der vorliegenden Beschwerde an, er sei Lehrling und legte einen Lohnzettel bei, aus dem ersichtlich ist, dass er über eine monatliche Lehrlingsentschädigung in der Höhe von 1271,79 Euro netto verfügt.

Unter Zugrundelegen dieser Einkommenssituation und auch unter Berücksichtigung des Umstandes der nicht geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der nicht geringen Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat, hat doch der Beschwerdeführer die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 % überschritten, sowie des Verschuldens des Beschwerdeführers (fahrlässige Begehung) sowie aufgrund general- und spezialpräventiven Überlegungen erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe), welche den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gerade 8% ausschöpft, als angemessen und geeignet, den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung gleichartiger Verwaltungs-übertretungen abzuhalten.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß